



**UPC\_CFI\_247/2025**  
**Vorläufige Anordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts,**  
**erlassen am 11. September 2025**

KLÄGERIN

**Huawei Technologies Co. Ltd.**

mit eingetragenem Sitz am Verwaltungsgebäude der Huawei Technologies Co. Ltd., Bantian, Longgang District Shenzhen, 518129, P.R. China

Vertreten durch: Matthias Meyer, Bird & Bird LLP, Carl-Theodor-Str. 6, 40213 Düsseldorf

Elektronische Zustelladresse: matthias.meyer@twobirds.com

BEKLAGTE

**1. MediaTek, Inc.**

Hsinschu Science Park No. 1, Dusing 1st Road - 30074 - Hsinchu - TW

**2. MediaTek Germany GmbH**

Kesselstraße 5-7 - 40221 - Düsseldorf - DE

Beklagte zu 2. vertreten durch: Dr. Moritz Meckel, Henderson, Farabow, Garrett & Dunner, LLP

Elektronische Zustelladresse: moritz.meckel@finnegan.com

KLAGEPATENT: EP 3 567 731

SPRUCHKÖRPER: Lokalkammer Mannheim

ENTSCHEIDENDE RICHTER: Prof. Dr. Tochtermann als Vorsitzender und Berichterstatter

GEGENSTAND: Klageerwiderung – hier begleitender Vertraulichkeitsantrag technische Informationen

## SACHVERHALT

1. Die Beklagten begehren vorliegend neben dem bereits verbeschiedenen Schutz, der Informationen im Kontext der FRAND-Verhandlungen betrifft, Schutz für Vortrag in der Klageerwiderung, der den technischen Teil der Klageerwiderung betrifft. Hierbei geht es um ihrer Auffassung nach schutzbedürftige Informationen hinsichtlich der Funktionsweise bestimmter Chips. Die grau hinterlegten und/oder fett umrandeten Stellen in den nicht redigierten Schriftsätzen und Anlagen betreffen hoch sensible technische Informationen und technisches Knowhow der Beklagten, insbesondere die Implementierung des Encoding Algorithmus. Insoweit seien auch interne betriebliche Schutzvorkehrungen innerhalb der Unternehmensgruppe der Beklagten getroffen, um die Informationen zu schützen. Mit Abnehmern und Lieferanten seien Geheimhaltungsvereinbarungen unterzeichnet worden.
2. Hieraus rechtfertigt sich auch eine Beschränkung der Anzahl der Personen, die klägerseits Zugang zu den Informationen haben, nämlich auf maximal drei zu benennende zuverlässige natürliche Personen aus der Rechtsabteilung der Klägerin.
3. Die Beklagten beantragen:  
sowie betreffend die Klageerwiderung (**Technischer Teil**) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025

**II.** das Gericht möge vorab, vor der Zustellung der ungeschwärzten Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage samt Anlage FIN-B 2 und ohne vorherige Anhörung der Klägerin, zur Sicherung der streitgegenständlichen Geschäftsgeheimnisse der MediaTek-Gruppe gemäß Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262A.1 VerfO anordnen,

1. die nachfolgenden Informationen werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262A.1 VerfO):
  - a) die in der Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025 grau hinterlegten und / oder fett grau umrandeten Stellen betreffend die Funktionsweise der MediaTek „Dimensity“-Chip-Familie, einschließlich des Namens des Zeugen, sowie
  - b) die als „*Vertraulich - Technik*“ gekennzeichnete schriftliche Zeugenaussage zur MediaTek „Dimensity“-Chip-Familie (**Anlage FIN-**

**B 2)** zu der Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025;

2. es wird ferner angeordnet, dass
  - a) die Parteien, ihre Prozessvertreter, Zeugen, Sachverständige, sonstige Vertreter und alle sonstigen Personen, die an diesem Rechtsstreit beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten dieses Verfahrens haben, die nach Ziffer II.1. als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen vertraulich behandeln müssen und diese außerhalb dieses gerichtlichen Verfahrens nicht nutzen oder offenlegen dürfen, es sei denn, dass sie von diesen außerhalb dieses Verfahrens Kenntnis erlangt haben (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262A VerFO);
  - b) diese Verpflichtungen auch nach Abschluss dieses gerichtlichen Verfahrens fortbestehen; dies gilt nicht, wenn das Gericht die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Informationen durch rechtskräftige Entscheidung oder Anordnung verneint hat, oder sobald die streitgegenständlichen Informationen für Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit solchen Informationen umgehen, bekannt oder ohne Weiteres zugänglich werden (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262A VerFO);
  - c) das Gericht im Falle schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen nach Ziffer II.2.a) und b) der jeweiligen Partei für jede Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000 Euro auferlegen kann (Art. 82(4) EPGÜ);
3. der Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen gem. Ziffer II.1. sowie zu dem Zwischenverfahren und zur mündlichen Verhandlung und zu der Aufzeichnung oder dem Protokoll des Zwischenverfahrens und der mündlichen Verhandlung, soweit darin die geheimhaltungsbedürftigen Informationen gem. Ziffer II.1. offengelegt werden, wird auf Seiten der Klägerin beschränkt (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262A.1 VerFO) auf
  - (i) die in diesem Verfahren Prozessbevollmächtigten der Klägerin; sowie auf
  - (ii) maximal drei von der Klägerin namentlich zu benennende, zuverlässige, natürliche Personen aus der Rechtsabteilung der Klägerin.
4. die Öffentlichkeit wird von der Zwischenanhörung und der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, soweit die geheimhaltungsbedürftigen Informationen gem. Ziffer II.1. Gegenstand der mündlichen Verhandlung und/oder der Zwischenanhörung werden (Art. 45 EPGÜ i.V.m. R. 115, 105.2 VerFO);
5. die Öffentlichkeit wird für den Teil der Verkündung der Urteilsgründe ausgeschlossen, soweit die gem. Ziffer II.1. geheimhaltungsbedürftigen Informationen betroffen sind (analog R. 115 VerFO);

6. vor einer Veröffentlichung der Urteilsgründe oder sonstiger Verlautbarungen wird jede darin enthaltene, gem. Ziffer II.1. geheimhaltungsbedürftige Information geschwärzt (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262.1 lit. a), 262A VerfO);
  7. die geheimhaltungsbedürftigen Informationen gem. Ziffer II.1. werden von der Akteneinsicht durch Dritte ausgeschlossen (Art. 58 EPGÜ i.V.m. R. 262.2, 262.1 lit. b), 262A VerfO).
4. Die Klägerin beantragt insoweit Zurückweisung, da es sich nicht um schutzbedürftige Informationen handele,
- hilfsweise keine Zugangsbeschränkung auf bestimmte Personen anzuordnen,
- weiter hilfsweise jedenfalls neun namentlich benannten natürlichen Personen bzw. weiter hilfsweise sechs bzw. weiter hilfsweise drei natürlichen Personen Zugang zu gewähren.
5. Durch vorläufige Anordnung vom 20.8.2025 wurde bereits einer Person auf Seiten der Klägerin, die auch Mitglied des FRAND-Confidentiality Clubs ist, Zugang zu den technischen Informationen gewährt und diese einstweilen unter Schutz gestellt.
6. Die Klägerin erwidert, die Schwärzungen seien zu weitreichend, die Funktionsweise der Chips nicht schutzbedürftig, weil sich der Vortrag zur Funktionsweise in Negativtatsachen erschöpfe, die keinen Rückschluss auf die Implementierungen der Beklagten zuließen.
7. Weiter sei ein Zeugename für sich keine schutzbedürftige Information.
8. Eine Personenbeschränkung sei nicht angezeigt, jedenfalls keine Begrenzung auf Mitarbeiter der Rechtsabteilung. Soweit die Anzahl zu beschränken sei, benennt die Klägerin natürliche Personen und kennzeichnet sie danach, ob sie bereits im FRAND Confidentialty Club bzw., in einem Confidentiality Club in einem nationalen Parallelverfahren vor dem LG München I sind.
9. Hierzu wiederum bemerken die Beklagten in ihrer Stellungnahme, an ihrem bisherigen Standpunkt festhalten, dass es sich um schutzbedürftige Informationen handele. Es seien nicht allein Negativtatsachen vorgetragen, sondern sehr wohl welche Alternativlösung implementiert sei, wenngleich diese nicht in jedem Detail dargelegt werde. Einwände gegen die drei benannten Personen im letzten Hilfsantrag der Klägerin bestünden nicht. Hinsichtlich der weiteren Personen bestünden derzeit Bedenken nur gegen eine als

„technischen Experten“ bezeichnete Person. Ohne nähere Erläuterungen zu dieser Person sei keine zuverlässige Beurteilung möglich.

#### GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG:

10. Aufgrund der dem Gericht im derzeitigen Verfahrensstand möglichen Beurteilung des Sachverhalts handelt es sich bei den in der Klageerwiderung technischer Teil enthaltenen technischen Informationen, die entsprechend gekennzeichnet sind, um schutzbedürftige Informationen, für die Schutz gewährbar ist. Insoweit erscheint es nicht angezeigt, im jetzt erreichten Verfahrensstadium durch aufwendige Beweiserhebung zu der Frage, inwieweit die von der Klägerin als bloße „Negativtatsachen“ bezeichneten Informationen sowie die von den Beklagten dargestellten Alternativimplementierungen, die nach ihrem eigenen Vortrag nicht in jedem Detail dargelegt sind, mit einem letzte Zweifel ausschließenden Grad an Gewissheit aufzuklären, ob die Ausführungen konkrete Rückschlüsse auf die tatsächlichen, positiven Detailimplementierungen in den Chips der Beklagten zulassen. Bei den vorliegend betroffenen Informationen wäre im Fall eines beanstandeten Verstoßes gegen die Geheimnisschutzanordnung ohnedies im Detail aufzuklären, ob es sich bei der preisgegebenen, angeblich dem Geheimnisschutz unterfallenden Informationen um eine solche handelt, die überhaupt konkrete Schlüsse auf die Implementierung der Beklagten zulässt. Umgekehrt ist unwidersprochen dargetan, dass die Beklagten sowohl externe Dritte als auch Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet, um diese Umstände zu schützen. Die nach R.262A.5 VerfO vorzunehmende Interessensabwägung streitet daher vorliegend für die Gewährung von Schutz für die Beklagten, zumal wenn wie vorliegend die Zahl der Personen, die sich auf der Gegenseite mit den Informationen befassen dürfen, auf eine Gruppe von immerhin sechs Personen festgesetzt wird.
11. Soweit allerdings Schutz für einen Namen eines Zeugen begehrt wird, war der Antrag zurückzuweisen. Zum einen sind die Namen von Zeugen ohnedies Gegenstand von Redaktionen gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen gemäß der DSGVO soweit Dritte Akteneinsicht begehren. Zudem bleibt für die Parteischriftsätze ein Schutzantrag nach R. 262.2 VerfO offen. Schließlich mangelt es an hinreichendem Vortrag dazu, dass der Name des Zeugen vorliegend besonders schutzbedürftig wäre und daher für sich schon Gegenstand einer Anordnung nach R.262A VerfO sein könnte. Der bloße Vortrag, der Name des Zeugen und seine Funktion stünden im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Chips reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Hierzu bedürfte es weiteren konkreten Vortrags zur Schutzbedürftigkeit wie etwa zu bereits in der Vergangenheit erfolgten konkreten Abwerbungsversuchen eines high-profile Mitarbeiters in einem besonders sensiblen technischen Umfeld, um sich so das geheime Wissen jedenfalls de facto nutzbar zu machen.
12. Soweit die Parteien um die Begrenzung auf bestimmte Personen streiten war vorliegend angesichts der zuvor geschilderten Umstände die Gestattung des Zugriffs für sechs Personen angemessen, die vorrangig aus dem bereits bestehenden FRAND Confidentiality Club bzw. jedenfalls dem Club entstammen, der in einem nationalen Parallelverfahren bereits implementiert wurde. Hinsichtlich des benannten technischen Experten war eine Aufnahme indes mangels näherer Informationen, zu denen die Klägerin aufgefordert

worden war, nicht möglich, da dem Gericht keine Beurteilung der Zuverlässigkeit möglich ist. Um weitere Verzögerungen bei der Erstellung der Replik zu vermeiden, war daher diese Person auszuschließen, zumal sie auch nicht zum Kreis der von der Klägerin jedenfalls für notwendig erachteten drei Personen zählt und das Gericht mangels weiterer Angaben der Klägerin zu den benannten Personen davon ausgeht, dass die jeweils kryptisch als „IP Counsel“ bezeichneten weiteren Personen auch über hinreichenden technischen Sachverstand verfügen, um die technischen Details mit jenen ausreichend erörtern zu können – zumal auch nur solche Personen im Kreis der mindestens drei für erforderlich erachteten Personen enthalten sind.

13. Umgekehrt war eine weitere Ausweitung des Confidentiality Clubs für die technischen Aspekte zu vermeiden, weil es entgegen der Ansicht der Beklagten unpraktikabel ist, für jede einzelne Schriftsatzrunde anders strukturierte Confidentiality Clubs festzulegen. Dies führt nicht zuletzt für die mit der Schutzanordnung belegten Personen in der praktischen Umsetzung zu unüberwindbaren Schwierigkeiten, weil es bei der Diskussion lebensfremd wäre anzunehmen, dass jede Stellungnahme in einer Fachdiskussion zuvor treffsicher mit dem in einem bestimmten Schriftsatz gehaltenen Vortrag abgeglichen werden kann, um erst auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob man sich hierüber äußern darf. Dies würde dazu führen, dass Personen, die an der technischen Diskussion teilnehmen wollen, sich überbotmäßig zurückhalten, um nicht bei einer ex post facto Betrachtung für ihre Angaben zur Rechenschaft gezogen zu werden. In der Folge würde das Recht der Partei zu angemessener Stellungnahme aufgrund interner Diskussion unverhältnismäßig beschnitten. Schließlich muss es auch auf Seiten des Gerichts verhindert werden, sich in jedweder neuen Schriftsatzrunde erneut mit abweichend konfigurierten Confidentiality Clubs zu befassen solange nicht unabweisbarer Vortrag dies unablässig macht.

#### ANORDNUNG:

I.1 Die nachfolgenden Informationen werden hiermit gleichfalls als vertraulich eingestuft (R. 262A VerfO):

Als vertraulich gekennzeichnete Informationen betreffend die Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025

- a) die in der Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025 grau hinterlegten und / oder fett grau umrandeten Stellen betreffend die Funktionsweise der MediaTek „Dimensionality“-Chip-Familie, einschließlich des Namens des Zeugen, sowie
- b) die als „Vertraulich - Technik“ gekennzeichnete schriftliche Zeugenaussage zur MediaTek „Dimensionality“-Chip-Familie (**Anlage FIN-**

**B 2)** zu der Klageerwiderung (Technischer Teil) und Nichtigkeitswiderklage der Beklagten zu 2) vom 20. Juli 2025;

I.2 Der Zugang zu diesen technischen Informationen gemäß I.1 wird in Ergänzung der Anordnungen vom 28. Juli und 20. August 2025 den nachfolgenden weiteren Personen, die die Klägerin benannt hat, zu den dort genannten Bedingungen gestattet:

- [...], IP Counsel
- [...], IP Counsel
- [...], IP Counsel Huawei EU IPR Dept
- [...], IP Counsel Huawei EU IPR Dept
- [...], Chief litigation counsel Huawei EU IPR Dept
- [...], Head of EU IPR Dept

II. Die unter Ziffer I genannten Personen sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen nach Ziffer I – auch über das Verfahren hinaus – streng vertraulich zu behandeln und die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden. Die genannten Personen sind auch gegenüber der Klägerin zur Geheimhaltung der in den ungeschwärzten Fassungen der genannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet. Die Informationen dürfen nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Diese Ausnahme greift allerdings nur dann, wenn diese Informationen von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis aus anderer Quelle als von der Beklagten zu 2 oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erlangt wurden, vorausgesetzt, diese Quelle ist ihrerseits nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Beklagten zu 2 oder den mit ihr verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Klägerin. Die Personen sind auch gegenüber der Klägerin zur Geheimhaltung der in den ungeschwärzten Fassungen der dort genannten Dokumente enthaltenen Informationen verpflichtet.

III. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß ein Zwangsgeld verhängen, das unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Verstoßes festgesetzt wird.

IV. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

Prof. Dr. Tochtermann

Vorsitzender Richter und Berichterstatter